



Dr. Brigitte Birnbaum

Roma locuta, causa finita?

Der Verfassungsgerichtshof hat dekretiert, dass die Ehe ab Jänner 2019 auch gleichgeschlechtlichen Paaren offenstehen wird. Als Folge dieses Erkenntnisses wird nun auch zu regeln sein, ob das Bundesgesetz über eingetragene Partnerschaften außer Kraft gesetzt wird. Ohne Außerkraftsetzung wäre die eingetragene Partnerschaft nämlich in Hinkunft hetero- wie homosexuellen Paaren zugänglich.

Ehe und eingetragene Partnerschaft nebeneinander weiter bestehen zu lassen ist aber wegen der Ähnlichkeit der beiden Institutionen – der Gesetzestext ist ja über weite Strecken nahezu wortgleich – nicht sinnvoll. Die Schaffung einer „Ehe light“ war gar nicht die Intention des Gesetzgebers.

Eine erstaunliche Konsequenz des VfGH-Erkenntnisses ist auch die blitzartige erhobene Forderung nach einer sofortigen umfassenden Reform der eherechtlichen Bestimmungen. Es wäre aber völlig falsch, die Reform des Eherechtes in einer Horuck-Aktion anzugehen. Anlassgesetzgebung hat nämlich schon oft zu unbrauchbaren Ergebnissen geführt.

Schwerpunkte einer wohldurchdachten Reform sollten die Zurückdrängung des Verschuldensprinzips bei stärkerer Betonung des Unterhaltsbedarfs (ähnlich der deutschen Rechtslage) sein. Änderungen sind auch unter sorgfältiger Evaluierung der damit im engen Zusammenhang stehenden pensionsrechtlichen Regelungen durchzuführen. Denn vielen ist ja gar nicht bekannt, dass ein geschiedener Partner, der keinen Unterhalt bezieht, auch keinen Hinterbliebenenpensionsanspruch hat.

Über diese Fragen sollte nüchtern, sachlich unter Berücksichtigung aller Erfahrungen und ohne gesellschaftspolitische Aufladung wie auch ohne Hüftschüsse diskutiert werden. Denn das Thema ist viel zu bedeutend, für viele Menschen gar existenziell.